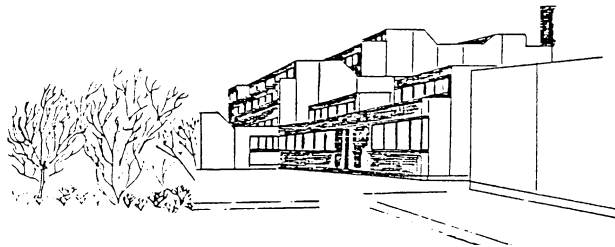


Gymnasium Brake

Gymnasium Brake, Philosophenweg 3, 26919 Brake



Silvia Warns
Schulleiterin
Brake, 16.01.2023

MERKBLATT: Schulbesuch im Ausland

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit diesem **Merkblatt** möchten wir einerseits über die rechtlichen Bestimmungen für einen **Auslandsschulbesuch** (und besonders die Rückkehr an unsere Schule) aufklären als auch Ihre/eure schriftliche Kenntnisnahme einfordern. Andererseits bitten wir Sie/euch, für den Antrag auf einen Auslandsschulbesuch das bereitgestellte Formular zu verwenden.

Allgemeine Informationen: Für den dreizehnjährigen Bildungsgang (G9) bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule im Ausland im Regelfall **nach dem 10. Schuljahrgang**. Eine ausführliche Beratung durch die Schule (→ Koordinatorin/Koordinator der Sek.2) muss unbedingt rechtzeitig erfolgen, um alle nötigen Absprachen zu treffen.

Bitte lesen Sie/les dir dieses Schreiben daher aufmerksam durch.

Der **anvisierte Zeitraum** für den Besuch einer Schule im Ausland ist schulrechtlich ausschlaggebend:

Kurzfristiger (bis zu 3-monatiger) Auslandsschulbesuch:

Die Schulleitung entscheidet über einen kurzfristigen Besuch einer Schule im Ausland. Fehlende Unterrichtsinhalte müssen nach Rückkehr eigenständig nachgeholt werden.

Im 1. Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs:

Wenn ein Auslandsschulbesuch ausnahmsweise im Verlauf des 10. Schuljahrgangs geplant ist, ist dies im Regelfall auf das 1. Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs zu beschränken. Fehlende Unterrichtsinhalte müssen nach Rückkehr eigenständig nachgeholt werden. Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung (Entscheidung der Klassenkonferenz) am Ende des 10. Schuljahrgangs in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Schuljahrgang 11).

Im 2. Schulhalbjahr oder während des gesamten 10. Schuljahrgangs:

Wer während des 2. Schulhalbjahres oder während des gesamten 10. Schuljahrgangs einen Schulbesuch im Ausland absolviert, muss im Regelfall den 10. Schuljahrgang wiederholen. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Schulbesuch im Ausland an einer Deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erfolgt.

In begründeten Einzelfällen können besonders motivierte und leistungsstarke Schüler auf entsprechenden Antrag nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die Einführungsphase (Schuljahrgang 11) eintreten. Dazu ist die Anerkennung gleichwertiger Leistungen, die an der Deutschen Auslandsschule/Europäischen Schule erbracht wurden, nötig. Dieser Nachweis ist von den Schülern zu erbringen und die bisherigen schulischen Leistungen müssen darüber hinaus eine Versetzung von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase (Schuljahrgang 12) der gymnasialen Oberstufe erwarten lassen.

bitte wenden



In der Einführungsphase (Klasse 11):

Die Schulleitung kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben.

Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser Wunsch der Schule von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Ein Auslandsjahr sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann. Der Besuch einer Schule im Ausland im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase erfordert keine Verkürzung der Verweildauer. Nach Rückkehr aus dem Ausland nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teil.

Eine Verkürzung des Besuchs der beiden Schulhalbjahre der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die folgenden schulischen Voraussetzungen (§ 4 VOGO und Nr. 4 EB-VO-GO) erfüllt werden:

Die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer muss nachgewiesen werden:

- In zwei Fremdsprachen (En, Frz/La),
- In einer Fremdsprache und in einer weiteren Fremdsprache, die neu begonnen wird (Frz),
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. Hat die Klassenkonferenz des Jahrgangs 10 ein Überspringen beschlossen, so kann die Schülerin oder der Schüler nach dem Auslandsaufenthalt die Qualifikationsphase besuchen.

Wir wünschen schon jetzt ein gutes Gelingen des Auslandsschulbesuchs.

Bei Fragen stehen wir Ihnen/euch gerne zur Verfügung.

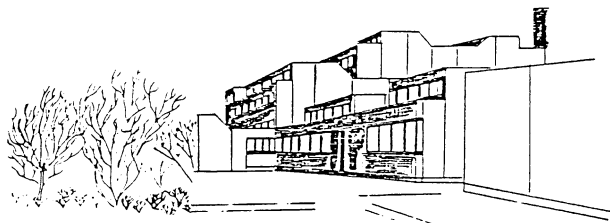
Mit freundlichen Grüßen

Silvia Warns
Schulleiterin



Gymnasium Brake

Gymnasium Brake, Philosophenweg 3, 26919 Brake



Silvia Warns
Schulleiterin

ANTRAG: Schulbesuch im Ausland / Einverständniserklärung

Ich beantrage für meine / unsere Tochter / meinen / unseren Sohn die Genehmigung eines Schulbesuchs im Ausland.

Name: _____

Vorname: _____

derzeitige Klasse: _____

Datum der Antragstellung: _____

Begründung bitte mit Angabe des Landes und der Schule (falls möglich):

Ich/Wir erkläre(n), dass ich / wir die schulrechtlichen Bedingungen für einen Schulbesuch im Ausland (z.B. Wiederholung eines Schuljahrgangs) zur Kenntnis genommen habe(n) und sie akzeptiere(n). Eventuell nötige Leistungsnachweise werden unaufgefordert der Schule zur Verfügung gestellt.

Nach Rückkehr aus dem Ausland besteht die Schulpflicht in Deutschland ohne zeitliche Verzögerung fort.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

